Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Lutherstadt Eisleben und der Gemeinde Unterrißdorf

Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Lutherstadt Eisleben und der Gemeinde Unterrißdorf

Präambel

- (1) Der Gemeinderat der Gemeinde Unterrißdorf hat am 06.10.05 mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates gemäß § 17 (1) Satz 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (nachfolgend GO LSA genannt) beschlossen, dass die Gemeinde Unterrißdorf nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Lutherstadt Eisleben eingegliedert wird.
- 2) Die Bürger der Gemeinde Unterrißdorf haben durch eine Bürgeranhörung nach § 17(1), Satz 7 GO LSA i.V. der Eingliederung am 18.09.2005 zugestimmt.
- (3) Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben hat mit Beschluss vom 18.10.2005 ebenfalls mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates gemäß § 17 Abs. 1 S. 6 GO LSA der Eingliederung der Gemeinde Unterrißdorf in die Lutherstadt Eisleben nach Maßgabe der nachstehenden Vereinbarung zugestimmt.
- (4) In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates und des Stadtrates schließen die Lutherstadt Eisleben und die Gemeinde Unterrißdorf zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen auf der Grundlage der §§ 17 und 18 GO LSA vom 5. Oktober 1993 in der zur Zeit gültigen Fassung, die nachstehende Gebietsänderungsvereinbarung ab:

§ 1 Eingliederung, Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die Gemeinde Unterrißdorf aufgelöst und in die Lutherstadt Eisleben eingegliedert.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung scheidet die Gemeinde Unterrißdorf gemäß § 84 Abs.5 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt aus der Verwaltungsgemeinschaft "Lutherstadt Eisleben" aus.

§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Unterrißdorf auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Lutherstadt Eisleben angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Unterrißdorf haben im Verhältnis zur Lutherstadt Eisleben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der Lutherstadt Eisleben.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der Lutherstadt Eisleben stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern des bisherigen Stadtgebietes zur Verfügung.

§ 3 Bezeichnung, Wappen, Flaggen

- (1) Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Unterrißdorf gilt als Ortschaftsbezeichnung weiter.
- (2) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name der Ortschaft "Unterrißdorf" und darunter die Worte "Stadt Lutherstadt Eisleben" stehen.
- (3) Anderweitige Regelungen können soweit dem nicht straßenverkehrsrechtliche Vorschriften entgegenstehen durch den Ortschaftsrat beschlossen werden.
- (4) Die Ortschaft und die Vereine in der nunmehrigen Ortschaft dürfen, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiterführen. Die Weiterführung von Wappen und Flaggen wird durch die Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben geregelt.

§ 4 Ortschaftsverfassung, Wahrung der Eigenart

- (1) Für die eingegliederte Gemeinde Unterrißdorf wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff. GO LSA auf unbestimmte Zeit eingeführt. Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates nimmt der Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr. Der Ortschaftsrat besteht zukünftig aus 7 Mitgliedern.
- (2) Ortsbürgermeister der nunmehrigen Ortschaft Unterrißdorf wird bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Unterrißdorf. Die Höhe der bisherigen Aufwandsentschädigung bleibt bis dahin bestehen. Bis zur Wahl des Ortschaftsrates bleibt für die Mitglieder des bisherigen Gemeinderates die Aufwandsentschädigung in der bisherigen festgelegten Höhe bestehen. Gleiches gilt für den bisherigen Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Unterrißdorf bis zur Neuwahl des Wehrleiters.
- (3) Die Regelungen nach den Absätzen 1 und 2 werden in die Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben aufgenommen.
- (4) In der Ortschaft Unterrißdorf wird eine Außenstelle der Verwaltung nach § 86 Abs. 2 GO LSA erhalten. Der Ortschaftsrat hat bei der Personalauswahl zur Besetzung dieser Stelle ein Vorschlagsrecht. Die Außenstelle dient den Einwohnern der Ortschaft Unterrißdorf als bürgernaher Anlauf und Beratungsstelle.

- (5) Die Lutherstadt Eisleben wird den Charakter und das örtliche Brauchtum der eingegliederten Gemeinde Unterrißdorf erhalten und das kulturelle und sportliche Eigenleben, insbesondere die bestehenden gemeinnützigen Vereine, kirchlichen Einrichtungen und sonstigen Institutionen gleichberechtigt im Rahmen des Gesamtterritoriums fördern.
- Dies schließt u.a. ein, dass traditionelle, kulturelle und sportliche Höhepunkte der Ortschaft sowie der Bestand und Betrieb von zweckbestimmten kommunalen Einrichtungen und Gesellschaften erhalten bleiben (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der städtischen Weiterentwicklung hat die Lutherstadt Eisleben zu sichern, dass sie entsprechend ihren finanziellen Möglichkeiten eine kontinuierliche und harmonisierte Weiterentwicklung auch in der Ortschaft Unterrißdorf, unter Einbeziehung des Ortschaftsrates, gewährleistet. Die Lutherstadt Eisleben gewährleistet der Ortschaft Unterrißdorf, dass für die Unterhaltung und Betreibung der in der Anlage 1 Buchst. A genannten Einrichtungen ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Zur Finanzierung und Unterstützung der in der Anlage 1, Buchst. B genannten Vereine wird dem Ortschaftsrat ein Betrag in Höhe von 10T Euro/Jahr im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt. Für die Folgejahre ist dieser Betrag entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Lutherstadt Eisleben neu festzulegen.
- (6) Die dem Ortschaftsrat im Einzelnen zur Erledigung übertragenen Aufgaben regelt die Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben unter Bezugnahme auf die rechtlichen Möglichkeiten gemäß § 87 Abs. 2 GO LSA (vgl. Anlage 2). Die dafür notwendigen Mittel sind im künftigen Haushaltsplan der Lutherstadt Eisleben auszuweisen.
- (7) Die vorgenannten Verpflichtungen entfallen ganz oder teilweise, wenn grundlegende Änderungen der Sach- und Rechtslage eintreten. Der Ortschaftsrat ist dabei nach § 87 Abs.1 Satz 3 GO LSA zu hören.

§ 5 Ortsrecht

- (1) Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Unterrißdorf gilt das bisherige, in der Anlage 3 aufgeführte Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Anpassung des Ortsrechtes an das Recht der Lutherstadt Eisleben wird nach Ablauf von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Eingliederung erfolgen.
- (2) Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Unterrißdorf nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Lutherstadt Eisleben nach entsprechender Verkündung/amtlicher Bekanntmachung.
- (3) Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben, die gemäß den Regelungen dieser Gebietsänderungsvereinbarung anzupassen ist.

(4) Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) wird im Rahmen der Planung für das gesamte Stadtgebiet weitergeführt (vgl. Anlage 4). Die Lutherstadt Eisleben verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft Unterrißdorf betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.

§ 6 Haushaltsführung, Investitionen

- (1) Den Vertragspartnern obliegt die rechtliche Verpflichtung, die noch ausstehende Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2005 unter Beachtung des § 108 GO LSA abzuschließen und deren Prüfung durch das für sie zuständige Rechnungsprüfungsamt zwingend zu veranlassen. Die diesbezügliche Entlastung erfolgt durch den Stadtrat.
- (2) Die Lutherstadt Eisleben wird begonnene Maßnahmen in Unterrißdorf weiterführen und ordnungsgemäß beenden. Es wird sichergestellt, dass Rücklagen, die die Gemeinde Unterrißdorf bislang gebildet hat,in jedem Fall auch dem Ortsteil Unterrißdorf zugute kommen. Gleiches gilt für die in Unterrißdorf bereits beschlossenen mittelfristigen Planungen (Finanz- und Investitionsplan). Ferner enthält Anlage 4 mittel-und langfristige Zielvorstellungen der bisherigen Gemeinde Unterrißdorf, die vom Stadtrat der Lutherstadt Eisleben, unter Beachtung entsprechender Prioritäten, in Angriff zu nehmen sind. Dies betrifft vorrangig die Baumaßnahme Dorfhaus, Lutherstraße 21. Diese ergeben sich hauptsächlich aus den Planungen des Dorfentwicklungsprogrammes. Damit wird auch gewährleistet, dass eine gleichmäßige Entwicklung des dann vergrößerten Stadtgebietes der Lutherstadt Eisleben und ihrer Ortschaft erfolgt.
- (3) Bei der Planung von Investitionen die die Ortschaft Unterrißdorf betreffen, ist der Ortschaftsrat zu hören.

§ 7 Steuern

- (1) Die Hebesätze für die Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) im Gebiet der Ortschaft Unterrißdorf bleiben, beginnend vom Wirksamwerden dieses Vertrages, 3 Jahre unverändert in der Höhe der Hebesätze des Haushaltsjahres 2005(siehe Anlage 5).
- (2) Mit Ablauf des vorgenannten Zeitraumes erfolgt eine Vereinheitlichung aller Hebesätze durch die Lutherstadt Eisleben mittels Satzung, soweit mit gegebenenfalls erforderlichen Erhöhungen der Hebesätze für den Ortsteil Unterrißdorf pro Jahr um 10 % (Grundsteuer A und Gewerbesteuer) bzw. um 20 % (Grundsteuer B) nicht überschritten werden.

§ 8 Brandschutz, Hilfeleistung

- (1) Der Lutherstadt Eisleben obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 6.7.1994 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Unterrißdorf besteht als Ortsfeuerwehr fort.
- (3) Der Status der Freiwilligen Feuerwehr in der bislang selbständigen Gemeinde Unterrißdorf ist als Freiwillige Feuerwehr mit erweiterter Grundausstattung zu gewährleisten.
- (4) Der Gemeindewehrleiter wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft Unterrißdorf.

§ 9 Personal, Personalübergang

- (1) Die Übernahme der Angestellten und Arbeiter der einzugliedernden Gemeinde Unterrißdorf richtet sich nach § 73 a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) in der jeweils geltenden Fassung. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. Dessen ungeachtet sichert die Lutherstadt Eisleben zu, dass der bisherige Bestand an Arbeitern und Angestellten auch künftig in der Ortschaft Unterrißdorf erhalten bleibt und diese dort auch eingesetzt werden, dies trifft insbesondere auf die Gemeindearbeiter zu.
- (2) Die einzugliedernde Gemeinde Unterrißdorf wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der Lutherstadt Eisleben vornehmen.
- (3) Arbeitskräfte, die im Rahmen spezifischer Arbeitsförderungsmaßnahmen in Unterrißdorf tätig sind, werden auch weiterhin in der Ortschaft Unterrißdorf eingesetzt. Darüber hinaus wird sich die Lutherstadt Eisleben auch künftig dafür einsetzen, dass Fördermaßnahmen für den Ortsteil Unterrißdorf beantragt werden.

§ 10 Straßennamen

Die Gemeinde Unterrißdorf wird bei Erfordernis im Einvernehmen mit der Lutherstadt Eisleben Straßennamen ändern. Die Ortschaft Unterrißdorf unterliegt bei der weiteren Eingliederung von Gemeinden in die Lutherstadt Eisleben keinen weiteren Zwängen zur Straßenumbenennung.

§ 11 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

§ 12 Rechtsnachfolge

(1) Die Lutherstadt Eisleben tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Unterrißdorf an.

Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde Unterrißdorf angehörte sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der eingegliederten Gemeinde Unterrißdorf an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Lutherstadt Eisleben über.

Die Vertragsparteien haben zu gewährleisten, dass Regelungen über die Wahrnehmung der Vertretungsbefugnisse in den Gremien der in Anlage 6 aufgelisteten Verbände und Vereinigungen unverzüglich erfolgen.

Die Lutherstadt Eisleben entsendet,vorbehaltlich der Zustimmung der Verbandversammlung, einen befähigten Mitarbeiter als Vertreter in die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Süßer See". Verbunden damit wird Lutherstadt Eisleben bestrebt sein, zwischen dem Abwasserzweckverband "Süßer See" und dem Abwasserzweckverband "Einzugsgebiet Eisleben" zu vermitteln, mit dem Ziel des Wechsels der Ortschaft Unterrißdorf in den Abwasserzweckverband "Einzugsgebiet Eisleben".

- (2) Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde Unterrißdorf in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde ergeben sich aus der in Anlage 6 beigefügten Aufstellung.
- (3) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinde Unterrißdorf sowie ihr Anteil an dem genannten Eigentum der Verwaltungsgemeinschaft der Lutherstadt Eisleben geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Lutherstadt Eisleben über.
- (4) Soweit noch Rechtsstreitigkeiten der eingegliederten Gemeinde Unterrißdorf oder der Verwaltungsgemeinschaft zu führen bzw. anhängig sind, erstreckt sich die Rechtsnachfolge auch auf diese Rechtsangelegenheiten.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Vereinbarungsregelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

§ 15 Vereinbarungsbestandteile

Die dieser Vereinbarung angeführten Anlagen sind untrennbarer Bestandteil dieser Gebietsänderungsvereinbarung, sie umfassen im Einzelnen wie folgt:

Anlage 1 zu § 4 (5)

Verzeichnis der kommunalen Einrichtungen, gemeinnütziger Vereine und Vereinigungen sowie sonstiger kulturell-sozialer Institutionen der eingegliederten Gemeinde Unterrißdorf, deren Bestand und weiterer Betrieb zu sichern ist;

Anlage 2 zu § 4 (6)

Aufgaben und Befugnisse, die dem Ortschaftsrat Unterrißdorf zur Erledigung übertragen werden(spezifisch geregelt durch die später veränderte Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben);

Anlage 3 zu § 5 (1)

Verzeichnis des in der Ortschaft Unterrißdorf fortgeltenden Ortsrechts;

Anlage 4 zu §§ 5 (4), 6 (2)

Verzeichnis der Bauleitplanung sowie langfristige Zielvorstellungen der Ortschaft Unterrißdorf;

Anlage 5 zu § 7 (1)

Verzeichnis der in der Ortschaft Unterrißdorf geltenden Hebesätze;

Anlage 6 zu § 13 (2)

Aufstellung von Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen sowie von Verträgen und Kapitalbeteiligungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde nach § 18 Abs. 1 Satz 5 GO LSA und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Mansfelder Land, zum 01.01.2006 in Kraft.

Für die	Für die Gemeinde
Lutherstadt Eisleben:	Unterrißdorf:
Bürgermeister(Datum)(Siegel)	 Bürgermeister(Datum)(Siegel)

Anlage 1

Zu § 4 (5) der Gebietsänderungsvereinbarung

Verzeichnis der Kommunalen Einrichtungen, gemeinnütziger Vereine und Vereinigungen sowie sonstige kulturell-soziale Institutionen der eingegliederten Gemeinde Unterrißdorf, deren Bestand und weiterer Betrieb zu sichern ist :

A) Einrichtungen

- Verwaltungs- und Wohnhaus, Lutherstraße 39
- Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäude (9 WE) Kupfermühle 4, 5
- Wohnhaus Kupfermühle 1
- Wohnhaus mit Jugendclub, Lutherstraße 43
- Dorfhaus mit Feuerwehrstellplatz, Lutherstraße 21
- Sportplatz, An der Kupfermühle
- Trauerhalle Friedhof

B) Vereine und Vereinigungen

- Heimatverein Unterrißdorf e.V.
- Ortsgruppe der Volkssolidarität Unterrißdorf
- Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Unterrißdorf (in Gründung)

Anlage 2

Zu § 4 (6) der Gebietsänderungsvereinbarung

Aufgaben, die dem Ortschaftsrat zur Erledigung übertragen werden:

- 1. Die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzungsregelung von öffentlichen Einrichtungen, einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht.
- 2. Die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums.
- 3. Im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen abzuschließen.
- 4. Im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen die Veräußerung von beweglichem Vermögen zu tätigen.
- 5. Die Mitwirkung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, der Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung.
- 6. Die Verwaltung der vermieteten Objekte im Ortsgebiet sowie Festlegung von Mieten und Pachten, soweit diese kommunale Einrichtungen bzw. Kommunale Wohnungen im Ortsgebiet betreffen, einschließlich deren Vergabe an Dritte.

Anlage 3

Zu § 5 (1) der Gebietsänderungsvereinbarung

Die nachfolgenden Satzungen sind in der zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Gebietsänderungsvereinbarung gültigen Fassung von der Lutherstadt Eisleben zu übernehmen:

Verzeichnis 1 bis 11

- 1. Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Unterrißdorf und seine Ausschüsse (bis zum Ersatz durch eine Geschäftsordnung des Ortschaftsrates)
- 2. Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bürgern
- Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterrißdorf
- 4. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Unterrißdorf
- 5. Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Umlegung des Flächenbeitrages des Unterhaltungsverbandes "Böse Sieben Weida"
- 6. Straßenreinigungssatzung
- 7. Stundung, Niederschlagung und Erlasse
- 8. Satzung der Gemeinde Unterrißdorf über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung)
- 9 Baumschutzsatzung
- 10. Hundesteuersatzung
- 11. Friedhofssatzung der Gemeinde Unterrißdorf

Anlage 4

Zu §§ 5 (4) und 6 (2) der Gebietsänderungsvereinbarung

Bestehende Bauleitplanung und Entwicklungsvorhaben in der Gemeinde Unterrißdorf:

A) Flächennutzungsplan

Flächennutzungsplan der Gemeinde Unterrißdorf(in der Genehmigungsphase)

B) Bebauungsplan

- Bebauungsplan Nr. 1 "Kirchberg"

C) Mittel- und langfristige Entwicklungsvorhaben

Maßnahmen entsprechend der Dorfentwicklungsplanung für die Gemeinde Unterrißdorf

- Dorfhaus Lutherstraße 21
- Gehweg Anger
- Gehweg Hintere Dorfstraße
- Gehweg Mitteltor
- Kirchgasse
- Verbindung Siedlung
- Radweg Hintere Dorfstraße bis Friedhof (Europäischer Rad- und Wanderweg)
- kombinierter Fuß-/Radweg vom Ortsausgang Unterrißdorf bis zum Gewerbegebiet an der B80 (Anschluss an den bereits vorhandenen Radweg)

Anlage 5

Zu § 7 (1) der Gebietsänderungsvereinbarung

Verzeichnis der in der Ortschaft Unterrißdorf geltenden Hebesätze:

Jahr 2005 Grundsteuer A 250 v.H. Grundsteuer B 350 v.H. Gewerbesteuer 350 v.H.

Anlage 6

Zu § 13 (2) der Gebietsänderungsvereinbarung

Aufstellung von Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen sowie von Verträgen und Kapitalbeteiligungen:

A) Mitgliedschaften

- 1. Feuerwehrunfallkasse
- 2. Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt
- 3. Kommunaler Schadensausgleich
- 4. Unfallkasse Sachsen-Anhalt
- 5. Abwasserzweckverband "Süßer See"
- 6. Unterhaltungsverband "Böse Sieben Weida"

B) Verträge

Nr. Firma Vertragsgegenstand

- 1 enviaM Konzessionsvertrag
- 2 enviaM Straßenbeleuchtungsvertrag
- 3 Stadtwerke Konzessionsvertrag Gas
- 4 Stadtwerke Konzessionsvertrag Wasser
- 5 Miet- und Pachtverträge zwischen der Gemeinde Unterrißdorf und Privatpersonen

C) Kapitalbeteiligungen

KOWISA

Hinweis zu den Anlagen 1 bis 6

Sämtliche Anlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bis zur endgültigen Unterzeichnung der Vereinbarung können diese Anlagen noch ergänzt bzw. vervollständigt werden. Sollten der Stand der Satzungen, Verträge, Mitgliedschaften oder Kapitalbeteiligungen der Gemeinde Unterrißdorf zu aktualisieren sein, so wird dies im Rahmen der Verhandlungen über die Gebietsänderung bis zur abschließenden Zeichnung geschehen.